

**PROTOKOLL DER 31. SITZUNG DES VON DER RICHTLINIE "FERNSEHEN OHNE GRENZEN"  
EINGESETZTEN KONTAKTAUSSCHUSSES  
DIENSTAG, DEN 3. NOVEMBER 2009**

**1. Annahme der Tagesordnung**

Der Vorsitzende begrüßte die Mitglieder des Kontaktausschusses (CC). Die Tagesordnung wurde angenommen.

**2. AVMSD Umsetzung - Sachstand**

Die Kommission kündigte bevorstehende Sitzungen vor dem 19. Dezember an und erklärte das weitere Verfahren im Anschluss an das Ende der Umsetzungsphase. Eine Diskussion am runden Tisch mit den Mitgliedstaaten zeigte, dass im Augenblick nur einige Länder Umsetzungsmaßnahmen vorgenommen und gemeldet haben (Belgien und Frankreich). Luxemburg hat seine neuen Regeln zur Fernsehwerbung notifiziert, und die Slowakei<sup>1</sup> sowie Irland haben die implementierenden Rechtsvorschriften verabschiedet (für die linearen Dienste im Falle Irlands). Rumänien hat ebenfalls Rechtsvorschriften erlassen, welche aber noch von dem Parlament beschlossen werden müssen. In Österreich wurden bislang die Werbebestimmungen umgesetzt.

In mehreren Ländern befindet sich ein Gesetzesvorschlag vor dem Parlament: in der Tschechischen Republik, Dänemark, Spanien, Finnland, Lettland, Malta, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich.

In zahlreichen Ländern jedoch sind die Arbeiten noch in einem Stadium vor Beginn der Gesetzgebungsphase. Öffentliche Konsultationen werden in Bulgarien, Zypern, Deutschland, Dänemark, Estland, Griechenland, Irland, Malta, Schweden, Slowenien, Polen, Portugal, Italien und Litauen zum Abschluss gebracht. Österreich und Luxemburg befinden sich – bezüglich der Bestimmungen, die bisher noch nicht umgesetzt wurden – noch in einem Frühstadium bzw. haben noch keine öffentliche Konsultation durchgeführt.

AT warf die Frage auf, in welchen Fällen die audiovisuellen Werbungen, die auf der gleichen Website wie ein nichtlinearer Dienst erscheinen, als Teil eines audiovisuellen Dienstes angesehen werden können und somit in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Die Kommission erinnerte daran, dass audiovisuelle kommerzielle Kommunikation "Bilder bedeutet" - nicht zwangsläufig bewegte Bilder - die "einer Sendung beigefügt bzw. darin enthalten sind". Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation muss mit einem audiovisuellen Mediendienst in Verbindung gestellt werden. Kennzeichnend für audiovisuelle Mediendienste sind redaktionelle Entscheidungen, die von einem Mediendiensteanbieter getroffen werden. UK schlug vor, die Kontrollfrage zu stellen, ob ein Zuschauer die betreffende Werbung nur deshalb sieht, weil er einen spezifischen audiovisuellen Dienst auf Abruf ausgewählt hat. Ist dies der Fall, ist diese Werbung Teil des Dienstes und damit den Bestimmungen der Richtlinie unterworfen.

Frankreich stellte der Kommission eine Frage bezüglich der eventuellen Notifizierung gemäß der Richtlinie 98/34/EG vom 22. Juni 1998, abgeändert durch die Richtlinie 98/48/EG vom

---

<sup>1</sup> Muss stets noch von dem Präsidenten unterzeichnet werden.

20. Juli 1998, über die nationalen Umsetzungsmaßnahmen hinsichtlich audiovisueller Mediendienste auf Abruf. Die Kommission präziserte die Bedeutung von "strengerer oder ausführlicheren Bestimmungen": Wenn die im nationalen Recht enthaltenen Umsetzungsbestimmungen eine allgemeine Verpflichtung der Richtlinie nur präzisieren sollen (wie die in Artikel 3h bezüglich des Jugendschutzes, und in Artikel 3i bezüglich der Förderung europäischer Werke), werden diese Maßnahmen nicht als "strenger oder ausführlicher" erachtet und fallen daher nicht unter die Mitteilungspflicht gemäß der abgeänderten Richtlinie 98/34/EG. Die Kommission führte als Beispiel die allgemeinen Definitionen hinsichtlich des Jugendschutzes an, die nicht als "strengere oder ausführlichere" Bestimmung angesehen werden.

Die Kommission erinnerte außerdem daran, dass, selbst wenn die nationalen Umsetzungsmaßnahmen ihr bis zum 19. Dezember 2009 mitgeteilt werden müssen, sie die Tatsache berücksichtigen wird, dass die nationalen "strengerer oder ausführlicheren" Bestimmungen bezüglich der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf, die Gegenstand einer Mitteilungspflicht gemäß der revidierten Richtlinie 98/34/EG sind, nach dieser Richtlinie erst nach einer Frist von 3 Monaten endgültig verabschiedet werden können.

### **3. AVMDR Umsetzung - Änderung der subsidiären Rechtszuständigkeitskriterien**

Der Vorsitzende erinnerte an die Einigung in der 29. Sitzung des Kontaktausschusses, die Umsetzung in 3 Phasen durchzuführen [siehe Dok. CC TVSF (2008) 8]: Bis jetzt haben 13 von 16 Mitgliedstaaten, die die Rechtshoheit erhalten haben, ihre Antwort gesandt. Die Phase 1 musste um 2 Monate verlängert werden, weil ein Mitgliedstaat die notwendigen Daten verspätet bekanntgegeben hat. Wir befinden uns derzeit am Ende der Phase 2, in der die betroffenen Mitgliedstaaten zu erklären haben, ob sie die Rechtshoheit annehmen, oder Gründe darlegen, warum sie diese Zuständigkeit ablehnen. Der Vorsitzende erinnerte daran, dass es eine Entscheidung über die Übertragung der Rechtshoheit von einem auf einen anderen Mitgliedstaat bis zum 19. Dezember geben sollte. Die Beweislast liegt bei dem Mitgliedstaat mit der Übertragungskapazität eines Satelliten: Die Mitgliedstaaten können nur die Rechtshoheit für einen Mediendienstanbieter, der ihre Satellitenkapazität verwendet, ablehnen, wenn sie beweisen können, dass der Anbieter der Mediendienste in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, oder dass der Uplink in einem anderen Mitgliedstaat gelegen ist.

Die Kommission wiederholte, dass in den Fällen keiner Einigung die Mitgliedstaaten in der Endphase 3 zuerst bilaterale Kontakte haben und sich nur dann mit der Kommission in Verbindung setzen sollten, falls die betreffenden Parteien keine Lösung finden können.

Außerdem schlug die Kommission vor, den Lösungsansatz des ältesten Uplinks für Dienste mit verschiedenen Uplinks weiter zu entwickeln: Wenn der älteste Uplink einen Satelliten betrifft, dessen Ausleuchtzone (Footprint) nicht auf Europa fokussiert ist, während der neuere einen Satelliten betrifft, dessen Ausleuchtzone auf Europa fokussiert ist, sollte der neuere in Erwägung gezogen werden, um die Rechtshoheit zu bestimmen. Der Fokus einer Ausleuchtzone ist diejenige Region, wo die Signalstärke am höchsten ist. Die meisten Delegationen hielten dies für einen vernünftigen Ansatz.

Auf Anfrage einiger Mitgliedstaaten gab die Kommission Links zu öffentlich zugänglichen Informationen über die Ausleuchtzonen bekannt.<sup>2</sup> Im Anschluss an eine weitere Frage erklärte die Kommission, dass der Terminus "eine diesem Mitgliedstaat gehörende Übertragungskapazität eines Satelliten" gemäß den Rundfunkverordnungen der ITU

---

<sup>2</sup> [www.lyngsat-maps.com](http://www.lyngsat-maps.com) ; [www.kingofsat.net](http://www.kingofsat.net)

interpretiert werden sollte<sup>3</sup>, und dies in den meisten Fällen deckungsgleich mit dem Ort der Niederlassung des Satellitenanbieters sei.

Einige Delegationen zeigten sich erstaunt über diese Interpretation, die zur Folge haben könnte, dass die Mitgliedsstaaten außergemeinschaftliche Sender zu regulieren haben, für welche in Europa weder ein Uplink existiert noch ein Satellitenanbieter niedergelassen ist. Die Kommission erinnerte die Mitgliedstaaten daran, dass es sich um Dienste handle, für welche sie der ITU eine Übertragungskapazität eines Satelliten gemeldet hatten. Darüber hinaus verwies die Kommission auf Artikel 2 Absatz 6 der Richtlinie, wonach "die Richtlinie nicht für audiovisuelle Mediendienste, die ausschließlich zum Empfang in Drittländern bestimmt sind und die nicht unmittelbar von der Allgemeinheit mit handelsüblichen Verbraucherendgeräten in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten empfangen werden", gilt.

#### **4. Kreativer Online-Inhalt**

Die Kommission stellte das Diskussionspapier über "Kreativen Inhalt in einem europäischen digitalen Binnenmarkt" vor, das gemeinsam von der GD INFSO und GD MARKT am 27. Oktober publiziert wurde. Dieses Dokument unterstreicht die Herausforderungen sowohl für Content-Wirtschaft als auch Verbraucher, um das Ziel einer europaweiten größeren und reichhaltigeren Angebotsvielfalt zu erreichen, und stellt mögliche Maßnahmen vor, um derartige Herausforderungen zu meistern. Die öffentliche Konsultation zum Diskussionspapier wird am 5. Januar 2010 enden.

#### **5. Verschiedenes**

##### **1. AVMDR Kodifizierung**

Der Entwurf des Vorschlags wurde vom Rechtsausschuss des EP am 29. September angenommen und in der Plenarsitzung am 20. Oktober verabschiedet. Rechts- und Sprachsachverständige im Rat arbeiten jetzt an der Endfassung, damit der Text beim AStV bis zum Ende dieses Jahres eingereicht werden kann. Die kodifizierte Richtlinie sollte Anfang 2010 verabschiedet werden.

##### **2. Informationen über den von EU-Kommissarin Reding gesandten Brief an alle Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen sind**

Der Vorsitzende berichtete, dass EU-Kommissarin Reding am 23. Oktober einen Brief an die 20 Mitgliedsstaaten, die auch Vertragspartei der Europaratskonvention über das grenzüberschreitende Fernsehen sind, gesandt hatte. Darin wurden die Staaten an ihre doppelte Verpflichtung erinnert, sich auf keine internationale Verpflichtungen einzulassen, die dem Gemeinschaftsrecht widersprechen, und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs im Bezug auf die externen Kompetenzen der Gemeinschaft zu beachten. Das Schreiben ruft in Erinnerung, dass die durch das Übereinkommen erfassten Regelungsbereiche zu einem großen Teil in die Kompetenz der Gemeinschaft fallen, da das Übereinkommen weitgehend Bereiche betrifft, die durch die Audiovisuelle Mediendienste Richtlinie (Richtlinie 89/552/EEG, zuletzt geändert durch Richtlinie 2007/65/EG) geregelt sind. Gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs können daher

---

<sup>3</sup> Siehe [www.itu.int/ITU-R/space/plans/](http://www.itu.int/ITU-R/space/plans/) für weitere Details und eine Datenbank über zugewiesene Orbitalpositionen.

Mitgliedstaaten nicht allein Übereinkommen beitreten, die Regelungsbereiche betreffen, für die eine Gemeinschaftskompetenz besteht. Aus den „Open-Skies“-Urteilen (siehe z. B. Rechtssache C-467/98 Rdnr. 101) des Europäischen Gerichtshofs lässt sich klar ableiten, dass dies auch dann gilt, wenn eine "Trennungsklausel" vorliegt, „.... ergibt sich die Vertragsverletzung dieses Mitgliedstaats doch daraus, dass er nicht ermächtigt war, allein eine solche Verpflichtung einzugehen, auch wenn deren Inhalt dem Gemeinschaftsrecht nicht zuwiderläuft.“

Mehrere Delegationen zeigten sich über den Brief im Hinblick auf dessen Zeitpunkt, Ton und Bedeutung überrascht. Einige Delegationen unterstrichen die Tatsache, dass sie große Anstrengungen hinsichtlich der Überarbeitung der Konvention unternommen hatten, um sie mit der AVMDR in Einklang zu bringen, und sie kritisierten die Tatsache, dass die Kommission ihre Bedenken offiziell nicht früher zum Ausdruck gebracht hatte. Diese Delegationen ersuchten um weitere Informationen über die möglichen Konflikte zwischen der Konvention und dem Gemeinschaftsrecht. Außerdem brachten die Delegationen ihre Bedenken über mögliche Neuverhandlungen der Konvention und über Vertragsverletzungsverfahren zum Ausdruck.

Die Kommission erklärte, dass das Schreiben lediglich an die rechtlichen Fakten erinnert, die für die Mitgliedstaaten keine Überraschung darstellen sollten. Die Kommission betonte, dass sie dieses Thema von Beginn an angesprochen hatte: Bereits im Jahre 2005 schlug die Kommission vor, dass das Übereinkommen und die Richtlinie einander ergänzen sollten, was die gegenwärtige Situation abgewendet hätte. Die Kommission hatte dieses Thema auch im Ständigen Ausschuss des Europarats angesprochen und im Dezember 2008 den Kontaktausschuss informiert. Dies sei eine Grundsatzfrage und betreffe die externen Kompetenzen der Union, ein Thema, das nicht auf einer technischen Ebene zwischen den Juristischen Diensten des Europarats und der Europäischen Kommission geregelt werden kann.

Die Delegation von PL ersuchte, derartige substantielle Themen als präzise angegebene formale Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen, um den Delegationen eine angemessene Vorbereitung zu ermöglichen.

### **3. Fragebogen zum Schutz von Minderjährigen**

Der Vorsitzende erinnerte die Delegationen den Fragebogen, der von der Delegation aus IT vorbereitet und im März versendet wurde, bis Ende November zu beantworten. Acht Mitgliedstaaten haben bisher noch nicht geantwortet. Das Ergebnis wird in der nächsten CC-Sitzung diskutiert werden.

Nächste Sitzung: Mai oder Juni 2010